

KOOPERATIONSVERTRAG
zwischen der
LUTSKER NATIONALEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT
Lvivskastrasse, 75, 43018 Lutsk, Ukraine,
vertreten durch den Rektor Iryna Vakhovych
und der
HOCHSCHULE OSTWESTFALEN-LIPPE
Liebigstraße 87, 32756 Lemgo, Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten
Professor Dr. Jürgen Krahl

Die Hochschulen setzen mit diesem Vertrag ihre bereits seit 1992 bestehende Zusammenarbeit fort und stellen diese auf eine aktuelle Grundlage.

Dieser Vertrag wurde mit dem Zweck der Entwicklung der wissenschaftlich-forschenden und der Bildungszusammenarbeit zwischen der Lutsker Nationalen Technischen Universität und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe geschlossen, die im Folgenden die Vertragspartner genannt werden.

§1.

Gegenstand des Kooperationsvertrages ist die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- 1.1. Wissenschaftliche Forschungen.
- 1.2. Austausch von Vertretern beider Hochschulen (Professoren, Lektoren und Studierende).
- 1.3. Vorbereitung und Durchführung von gemeinsam vereinbarten Seminaren, Tagungen, Konferenzen etc.
- 1.4. Austausch von Publikationen.
- 1.5. Organisation von gemeinsam vereinbarten kulturellen Maßnahmen.

§2.

- 2.1. Die Vertragspartner werden folgende Maßnahmen anstreben:
 - 1) Austausch von Studierendengruppen in Studium und Praxis;
 - 2) wissenschaftliche Hospitation von Lektoren, Aspiranten und Doktoranden;
 - 3) Unterrichten der Fachdisziplinen von Dozenten der beiden Hochschulen;
 - 4) Erfahrungsaustausch, Ausnutzung der neuen Informationstechnologien im Lern- und Wissenschaftsprozess;
 - 5) Austausch von Publikationen;
 - 6) Austausch von Curricula und Lehrplänen;
 - 7) Organisation und Durchführung von gemeinsamen wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien;
 - 8) gegenseitige Einladung von Delegationen;
 - 9) Vorbereitung von gemeinsamen Förderanträgen bei nationalen und internationalen Stiftungen;
- 2.2. Die Aufgaben der Zusammenarbeit sollen durch zusätzliche Arbeitsprogramme mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn vereinbart werden. Arbeitsprogramme sollen den Austauschbereich, die Aufenthaltsdauer und die Zahl der Personen enthalten.

§3.

- 3.1. Die Vertragspartner tragen Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen des Kooperationsvertrags. Falls einer der Vertragspartner die Bedingungen des Kooperationsvertrags nicht erfüllen kann, soll er sofort seinen Vertragspartner darüber informieren und nach geeigneten Alternativen suchen.
- 3.2. Die Vertragspartner können Änderungen und Ergänzungen aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen in schriftlicher Form in den Kooperationsvertrag einbringen.

§4.

- 4.1. Dieser Kooperationsvertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und bleibt fünf Jahre gültig. Die Gültigkeit des Kooperationsvertrages verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende einer Gültigkeitsfrist gekündigt wird. Im Falle der Kündigung werden sich beide Hochschulen bemühen, laufende Maßnahmen zu einem sinnvollen Abschluss zu führen. Insbesondere im Fall des Studierendenaustauschs sollen die Maßnahmen bis zum regulären Ende weitergeführt werden.

§5.

- 5.1. Der vorliegende Kooperationsvertrag wird in vier Fassungen (zwei in deutscher, zwei in ukrainischer Sprache) unterzeichnet und hat in beiden Sprachen die gleiche Rechtsgültigkeit. Beide Fassungen sind verbindlich.
- 5.2. Jeder Vertragspartner bekommt je ein Exemplar in jeder Sprache.

Rektor der Lutsker Nationalen
Technischen Universität
(Ukraine)

Präsident der Hochschule
Ostwestfalen-Lippe
(Deutschland)

Datum:



Datum:



Professor Iryna Vakhovych

Professor Dr. Jürgen Krahl